

schwere Verstöße gegen die demokratische Ordnung oder schwere Verfehlungen, die das Handwerk in Mißkredit bringen, hat zuschulden kommen lassen.

§ 17

Organe der Landeshandwerkskammer sind:

- a) der Vorstand,
- b) das Präsidium.

§ 18

(1) Der Vorstand der Landeshandwerkskammer besteht aus sechs Vertretern des Handwerks, die Mitglied einer Handwerksgenossenschaft sind, zwei Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und drei von der Landesregierung benannten Vertretern.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind für das Präsidium bindend.

§ 19

(1) Das Präsidium der Landeshandwerkskammer besteht aus dem Präsidenten- und zwei Vizepräsidenten.

(2) Der Präsident der Landeshandwerkskammer wird auf Vorschlag des für die Leitung der Industrie zuständigen Ministers von der Landesregierung berufen.

(3) Der Vorstand der Landeshandwerkskammer wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten als Vertreter des Handwerks; der andere Vizepräsident wird vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund benannt.

(4) Das Präsidium vertritt die Landeshandwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 20

Die Landeshandwerkskammer führt ein Dienstsiegel.

§ 21

(1) Die Landeshandwerkskammer ist Rechtsnachfolgerin aller früheren Handwerksvertretungen ihres Bereiches.

(2) Das Vermögen der früheren Innungen und anderer Rechtsvorgänger geht auf die Landeshandwerkskammer über. Die Landeshandwerkskammer ist verpflichtet, dieses Vermögen ausschließlich im Interesse des Handwerks zu verwenden.

§ 22

Zur Förderung des Handwerks und der Kleinindustrie sowie der Handwerksgenossenschaften errichtet die Landeshandwerkskammer in den Kreisen Kreisgeschäftsstellen.

§ 23

(1) Der Vorstand der Kreisgeschäftsstelle besteht aus vier in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerksmeistern oder sonstigen Vertretern des Handwerks, die Mitglied einer Genossenschaft sind, zwei Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und zwei Vertretern der Kreisverwaltung.

(2) Die Vertreter des Handwerks werden von den Obermeistern der Beru'sgruppen des Kreises in unmittelbarer geheimer Wahl gewählt; die Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der öffentlichen Verwaltung von der Kreisorganisation bzw. vom Kreisrat benannt.

(3) Der Vorstand der Kredsgeschäftsstelle wählt aus seiner Mitte den Leiter und seinen Stellvertreter.

§ 24

(1) Die Mitglieder der Landeshandwerkskammer sind verpflichtet, die Mittel für die Geschäftsführung der Landeshandwerkskammer einschließlich ihrer Geschäftsstellen nach Maßgabe des von dem für die Leitung der Industrie zuständigen Minister der Landesregierung für die Landeshandwerkskammer zu genehmigenden Haushaltsplanes durch Umlage aufzubringen.

(2) Die Höhe der Umlage wird durch den für die Leitung der Industrie zuständigen Minister der Landesregierung im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes auf Vorschlag des Präsidiums und des Vorstandes der Landeshandwerkskammer festgesetzt.

§ 25

Für die Wahl der innerhalb der Organisation der Landeshandwerkskammer zu wählenden Funktionäre gilt die Wahlordnung für die Handwerkskammern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 26

Der Vorstand der Landeshandwerkskammer hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche der Bestätigung des für die Leitung der Industrie zuständigen Ministers der Landesregierung bedarf.

IV. Gesellschaftliche Funktion des Handwerks

§ 27

Die Mitglieder der Landeshandwerkskammer sind von den Behörden und Institutionen weitestgehend zur Mitarbeit heranzuziehen; insbesondere sind fortschrittliche und befähigte Handwerker zur ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kreisen, Gemeinden und deren Ausschüssen, bei der Gerichtsbarkeit als Schöffen und Geschworene sowie in die beratenden Organe der Sozialversicherungsanstalten zu berufen.

V. Schlußbestimmungen

§ 28

Diesem Gesetz entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 29

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, der seine Befugnis hierzu auf einen für die Leitung der Industrie zuständigen Minister einer Landesregierung in einem von ihm zu bestimmenden Umfang übertragen kann.

§ 30

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1950

gez. O. Grotewohl
Ministerpräsident

Behandelt • 18 Sitzung (9. August 1950)

Beschluß: angenommen in Verbindung mit Drucksache Nr. JII

Drucksache Nr. »04

Anfrng der Provisorischen Negierung der Deutschen Demokratischen Kepublik

Die Provisorische Volkskammer möge dem nachstehenden Abkommen ihre Zustimmung erteilen:

Abkommen

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und der Präsident der Republik Polen

geleitet von dem Wunsche, dem Willen zur Festigung des allgemeinen Friedens Ausdruck zu verleihen und gewillt, einen Beitrag zum großen Werke der einträchtigen Zusammenarbeit friedliebender Völker zu leisten,

in Anbetracht, daß diese Zusammenarbeit zwischen dem deutschen und dem polnischen Volke dank der Zerschlagung des deutschen Faschismus durch die UdSSR und dank der Entwicklung der demokratischen Kräfte in Deutschland möglich wurde — sowie

gewillt, nach den tragischen Erfahrungen aus der Zeit des Hitlersystems eine unerschütterliche Grundlage